



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **17/02/14G**
Vom **11.01.2017**
P161208

Ratschlag betreffend Vereinfachung und Liberalisierung der Dachbauvorschriften zur Förderung der inneren Verdichtung; Änderung des Bau- und Planungsgesetzes (BPG)

16.1208.02, Bericht der BRK vom 12.12.2016

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.1208.01 vom 16. August 2016 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 16.1208.02 vom 2. Dezember 2016, beschliesst:

I.

Das Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹ (Stand 2. November 2014) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 lit. c (geändert)

³ Nicht an die Bruttogeschossfläche angerechnet wird die Grundfläche

c) eines zweiten Dachgeschosses wie auch die entsprechende Fläche eines dem Aufenthalt im Freien dienenden Flachdaches über dem ersten Attikageschoss.

§ 11 Abs.1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert)

¹ Dachgeschosse werden nicht an die zulässige Geschosshöhe angerechnet, wenn sie mindestens auf der Strassen- und auf der Hofseite hinter das oberste Vollgeschoss zurückgesetzt (Attikageschosse) oder mit höchstens 1,4 m hohen Kniestöcken angelegt werden.

² Das erste Attikageschoss muss zu den Wänden auf der Strassen- und auf der Hofseite

¹730.100

des obersten Vollgeschosses einen Abstand von je 1,5 m einhalten. Dieser Abstand kann stellenweise bis auf 0,8 m verringert werden, wenn dabei die gesamte Grundfläche des Dachgeschosses nicht vergrössert wird.

^{2bis} Treppenhaus und Liftschacht sind davon ausgenommen, sofern sie das erste Dachgeschoss nicht überragen und sich nicht über mehr als einen Drittel der Fassadenbreite erstrecken.

⁴ Zwei Dachgeschosse sind nur zulässig, wenn sie innerhalb der Dachprofilinie liegen, die über dem obersten Vollgeschoss ansetzt.

§ 25 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Sie steigt in einem Winkel von 45°/360 von den Linien aus, an denen Gebäudewände an der Baulinie und auf der von der Baulinie abgewandten Gebäudeseite ihre grösste Höhe erreichen können.

³ Vordächer sind nur innerhalb der Dachprofilinie zulässig.

§ 26 (aufgehoben)

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Wenn sich aus anderen Vorschriften keine Einschränkungen ergeben, darf die Dachform innerhalb des zum Bauen zur Verfügung stehenden Raumes unter der Dachprofilinie frei gewählt werden. Das erste Dachgeschoss darf vertikale Fassadenflächen mit einer maximalen Höhe von 3.5 m aufweisen. Ab dieser Höhe ist eine maximale Dachneigung von 60° bis zum Dachfirst zulässig.

² Wenn nichts anderes vereinbart ist, müssen Quergiebel und Dachaufbauten über dem obersten zulässigen Vollgeschoss zu den Nachbargrenzen einen Mindestabstand von 0.5 m einhalten. Die Summe ihrer Frontflächen darf auf keiner Gebäudeseite grösser sein als ein Rechteck von 60 cm Höhe und der Länge der Fassade.

³ Dacheinschnitte für Terrassen und Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig. Dacheinschnitte für Terrassen müssen gegen vorne offen in Erscheinung treten und im Einklang mit der darunter liegenden Fassade stehen.

§ 33 Abs. 2 lit. a (geändert)

² Höhenbegrenzungen und Lichteinfallswinkel gelten nicht für

a) Bauteile wie Kamine, Oberlichtanlagen, Solaranlagen und Liftaufbauten, die aus technischen Gründen über dem Dach liegen müssen;

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.